

TEILEGUTACHTEN

Nr.: TU-024054-C0-024

über die Vorschriftsmäßigkeit eines Fahrzeugs bei bestimmungsgemäßem Ein- oder Anbau von Teilen gemäß §19 Abs.3 Nr.4 StVZO

für das Teil/ : **Sonderstabilisatoren**

den Änderungsumfang

vom Typ : 40-35-001-01-11

Cibach

des Herstellers : Eibach Suspension

Technology GmbH Am Lennedamm 1 57413 Finnentrop

0. Hinweise für den Fahrzeughalter

Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden! Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüfingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

Einhaltung von Hinweisen und Auflagen:

Die unter III. und IV. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind dabei zu beachten.

Mitführen von Dokumenten:

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

TEILEGUTACHTEN Nr.: TU-024054-C0-024

Auftraggeber : Eibach Suspension

Technology GmbH

Prüfgegenstand : Sonderstabilisatoren Blatt 2 von 4
Typ : 40-35-001-01-11 16.05.2006



Fahrzeughersteller	Ford
Verkaufsbezeichnung	Focus
FG-RF-Nr ·	amtliche Typhezeichnungen

EG-BE-Nr.:	amtliche Typbezeichnungen	
e13*97/27*0037*	DAW	
e13*97/27*0038*	DBW	
e13*97/27*0039*	DFW	
e13*97/27*0040*	DNW	
e13*98/14*0056*	DNX	
e13*98/14D0056*	DIAX	
e13*98/14*0057*	DAX	
e13*98/14D0057*	DAX	
e13*98/14*0058*	DBX	
e13*98/14D0058*	DDA	
e13*98/14*0081*	DA1	
e13*98/14*0082*	DB1	
e13*98/14*0095*	DN1	
e11*2001/116*0194*	DBY	

Einschränkungen zum Verwendungsbereich:

keine

II. Beschreibung des Teiles / Änderungsumfanges

Austausch-Stabilisatoren zur Verringerung der Wankneigung

Teileart : Bügelstabilisator

Herstellbetrieb : Eibach Federn, 57413 Finnentrop

Typ : 40-35-001-01-11

Ausführungen : 2 (1 Vorderachs-, 1 Hinterachsstabilisator)

Kennzeichnung : Ausführungsbezeichnungen s.u.

Art der Kennzeichnung : Aufdruck

Ort der Kennzeichnung : Bereich der Mitte

Oberflächenschutz : Kunststoffbeschichtung

Technische Daten	Vorderachse	Hinterachse
Stabilisator-Ausführungen	41-35-001-01-VA	41-35-001-01-HA
Stabdurchmesser (mm)	23,0 ww. 23,8	26,0
wirksamer Hebelarm (mm)	210	180
	nicht verstellbar	nicht verstellbar

TEILEGUTACHTEN Nr.: TU-024054-C0-024

Auftraggeber : Eibach Suspension

Technology GmbH

: Sonderstabilisatoren Prüfgegenstand Typ : 40-35-001-01-11 16.05.2006



Blatt 3 von 4

III. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen

III.1 Sportdämpfer

Es bestehen keine technischen Bedenken gegen die Verwendung von Sportdämpfern in Verbindung mit den beschriebenen Sonderstabilisatoren unter folgenden Bedingungen:

- die serienmäßigen Endanschläge (Gummihohlfedern) müssen beibehalten werden.
- die Ausfederwege dürfen um das Maß der Tieferlegung verkürzt sein.
- die serienmäßigen Einfederwege dürfen durch die Sportdämpfer nicht verändert werden.
- Federteller an Dämpferbeinen dürfen nicht in der Höhe verstellbar sein.
- Werden die Außendurchmesser der Dämpferrohre vergrößert, so muß auf ausreichende Freigängigkeit insbesondere der Serienräder/-reifen geachtet werden.

III.2 Rad/Reifenkombinationen

Es bestehen keine technischen Bedenken gegen die Verwendung aller serienmäßigen Rad-/Reifenkombinationen.

Es bestehen weiterhin keine technischen Bedenken gegen die Verwendung von Sonder-Rad-/Reifenkombinationen, wenn folgende Bedingungen eingehalten sind:

- Es liegen besondere Prüfberichte bzw. Allgemeine Betriebserlaubnisse für die entsprechende Rad/Reifenkombination vor und die jeweils erforderlichen Auflagen sind eingehalten.
- die serienmäßige Federwegbegrenzung darf nicht aufgrund von Auflagen in diesen Prüfberichten (z.B. Einbau zusätzlicher Federwegbegrenzer) verändert werden müssen.

III.3 Tieferlegungsfedern

Es bestehen keine technischen Bedenken gegen die Verwendung von Tieferlegungsfedern des Herstellers Eibach Suspension.

IV. Hinweise und Auflagen

Auflagen für den Hersteller / Einbaubetrieb und die Änderungsabnahme:

IV.1 Die Befestigung ist zu überprüfen.

Hinweise und Auflagen zum Anbau:

Der Einbau erfolgt an den Originalbefestigungspunkten der serienmäßigen Stabilisatoren unter Verwendung der mitgelieferten Lager nach der beiliegenden Einbauanleitung.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist nicht vorgeschrieben aber möglich. Sollte die Berichtigung auf Wunsch des Fahrzeughalters erfolgen, wird folgender Wortlaut unter Ziffer 33 vorgeschlagen:

TEILEGUTACHTEN Nr.: TU-024054-C0-024

Auftraggeber : Eibach Suspension

Technology GmbH

: Sonderstabilisatoren Blatt 4 von 4 Prüfgegenstand : 40-35-001-01-11 16.05.2006



Feld	Eintragung
22	M. SONDERSTABILISATOREN EIBACH SUSPENSION,
	TYP: 40-35-001-01-11, KENNZ. V/H: 41-35-001-01-VA / 41-35-001-01-HA***

٧. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

Das Versuchsfahrzeug und die Sonderstabilisatoren wurden einer Prüfung gemäß den Prüfbedingungen über Fahrzeugtiefer-/ und Höherlegungen des VdTÜV-Merkblattes 751 unterzogen.

Die Prüfbedingungen wurden erfüllt.

VI. Anlagen

keine

Typ

VII. Schlussbescheinigung

Es wird bescheinigt, dass die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Der Auftraggeber (Inhaber des Teilegutachtens) hat den Nachweis (Reg-Nr.: 0410220031845) erbracht, dass er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält.

Das Teilegutachten umfasst die Blätter 1 – 4 einschließlich der unter VI. aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

Essen, den 16.05.2006

Nachtrag C: Erweiterung auf diverse Fahrzeugtypen



Institut für Fahrzeugtechnik und Mobilität Fachgebiet: Räder - Reifen - Fahrwerk - Tuning

Dipl.-Ing. Ulrich